

EINBRUCH

E38

## **ÖFFNUNG VON BEHÄLTNISSEN MITTELS GERAUBTER ORIGINAL- ODER DUPLIKATSCHLÜSSEL**

In Abänderung und Erweiterung des Art. 2 (3) c der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) wird die Haftung des Versicherers auch auf Schäden erstreckt, die dadurch entstehen, daß die vereinbarten verschlossenen Behältnisse (Geldschränke, Mauersafes) mit den Original- oder Duplikatschlüsseln geöffnet werden, die der Täter außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Raub in seinen Besitz gebracht hat.

Als Täter im vorstehenden Sinne kommt nur eine zur Führung der Schlüssel nicht berechnigte Person in Betracht. Der Raub muß gegen den berechtigten Inhaber der Schlüssel erfolgen.

Diese Haftungserweiterungen gelten auf Erstes Risiko im Sinne des Art. 11 (3) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen.